

ZBB 2002, 334

BGB §§ 826, 852 Abs. 1 a. F.

Pflicht des Terminoptionsvermittlers zur unmissverständlichen Aufklärung über Gewinnchancenreduzierung durch Aufschläge auf die Optionsprämie

BGH, Urt. v. 28.05.2002 – XI ZR 150/01 (OLG Hamm), ZIP 2002, 1289 = DB 2002, 1497 = WM 2002, 1445

Amtliche Leitsätze:

1. Terminoptionsvermittler haben optionsunerfahrene Kunden unmissverständlich, schriftlich und in auffälliger Form darauf hinzuweisen, dass Aufschläge auf die Börsenoptionsprämie das Chancen-Risiko-Verhältnis aus dem Gleichgewicht bringen und dazu führen, dass die verbliebene, bei höheren Aufschlägen geringe Chance, insgesamt einen Gewinn zu erzielen, mit jedem Optionsgeschäft abnimmt.

2. Wird Schadensersatz wegen unzureichender Aufklärung über die Risiken von Waretermin- oder Optionsgeschäften verlangt, beginnt die Verjährungsfrist nicht, bevor der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich die Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt.